

Corporate Governance Bericht 2018 der Universität Klagenfurt

1 Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2019-2021 gemäß § 13 Abs. 2 Z 6 UG festgelegt.

2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Klagenfurt erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/publikationen-aus-dem-bundestkanzleramt>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Im Zusammenhang mit folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2018 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Universität Klagenfurt als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 15 UG gegeben (*tabellarisch*):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
8.4	Keine explizite Verankerung im Regelwerk	Es werden grds. keine Kredite / Bezugsvorschüsse an Organe vergeben. Bezugsvorschüsse für OE-Leitungen sind gem. § 23 GehG möglich
9.3.6.6	Keine Verankerung in den bisherigen Zielvereinbarungen	Kein expliziter Grund – ab 2019 wird dieser Passus in die Zielvereinbarungen aufgenommen
9.3.6.6	Verzögerter Abschluss der Zielvereinbarungen (erst mit Feb. 2018)	Erhöhte Abstimmungserfordernisse

3 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

3.1 Zusammensetzung des Rektorats (tabellarisch)

Name	Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
VITOUCH	Oliver	1971	29.10.2012	28.10.2020	Rektor
HITZ	Martin	1959	11.05.2012	28.10.2020	Vizekanzler für Personal
WALL	Friederike	1964	01.04.2010	28.10.2020	Vizekanzlerin für Forschung
HATTENBERGER	Doris	1965	01.01.2017	28.10.2020	Vizekanzlerin für Lehre

3.2 Arbeitsweise des Rektorats

Die Arbeitsweise des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats (geltende Fassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2016/2017 – 22. Stück, Beilage 1) geregelt. Darin ist primär festgehalten, dass das Rektorat die Universität nach außen vertritt und alle Aufgaben wahrnimmt, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-17 UG angeführten Aufgaben. Gemäß § 23 Abs. 1 UG ist der Rektor Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher. Das Rektorat informiert den Universitätsrat und den Senat umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten, die geeignet sind, die zukünftige Entwicklung der Universität erheblich zu beeinflussen.

Laut Geschäftsordnung des Rektorats werden Aufgaben einerseits gemeinsam wahrgenommen (z. B. Erstellung von Entwürfen von Satzungsänderungen, Erstellung des Entwicklungsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung, Einrichtung von Studien, Erstellung des Budgetvoranschlags) und andererseits einzelnen Mitgliedern des Rektorats explizit zugeordnet (Rektor: z. B. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der Organisationseinheiten, Berufung von UniversitätsprofessorInnen; Vizekanzler für Personal: z. B. Vornahme von Stellenzuweisungen, Vertretung der Universität gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Vizekanzlerin für Forschung: z. B. Obsorge für alle Agenden der Forschung, Erstellung der Wissensbilanz, Durchführung von Forschungsevaluationen; Vizekanzlerin für Lehre: z. B. Obsorge für alle Agenden der akademischen Lehre, Weiterentwicklung und Betrieb des Qualitätsmanagements). In der Geschäftsordnung sind darüber hinaus Aufgaben definiert, die von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern gemeinsam ausgeführt werden müssen (z. B. Rektor und Vizekanzlerin für Lehre: Einreichung von Universitätslehrgängen).

Ein besonderes Augenmerk wird auf Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten gelegt, welche zwingend ein Vier-Augen-Prinzip vorsehen. Entscheidungen im Sinne des § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats,

- wenn die Universität durch das Rechtsgeschäft eine Verpflichtung von mehr als € 250.000 eingeht, entweder einmalig oder bei mehrjährigen Verträgen in Summe über einen Zeitraum von drei Jahren,
- oder bei mehrjährigen Verträgen, deren Dreijahresbetrag unter der Grenze der lit. a bleibt, wenn durch das Rechtsgeschäft eine von der Universität nicht einseitig beseitigbare Verpflichtung (insbesondere im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) von insgesamt mehr als € 250.000 entstehen kann.

Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus Vertretungsbefugnisse und gegenseitige Stellvertretungen und umfasst die Regelungen zu Beschlussfassungen.

3.3 Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

Die Mitglieder des Rektorats haben im Jahr 2018 keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahrgenommen. Folgende Funktionen wurden im Berichtsjahr wahrgenommen:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Mitglied im Kuratorium der Forum Morgen Privatstiftung

Vizekanzler Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
Mitglied im Kuratorium der Fachhochschule Kärnten

Vizekanzlerin Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall
Mitglied der Delegiertenversammlung des FWF

Vizekanzlerin Ass.-Prof. Dr. Doris Hattenberger
Mitglied der Ethikkommission des Landes Kärnten

3.4 Vergütungen des Rektorats

Name	Vorname	fixe Vergütung pa in EUR	variable Vergütung pa in EUR
VITOUCH	Oliver	205.751	20.000
HITZ	Martin	167.551	12.000
WALL	Friederike	89.243	8.000
HATTENBERGER	Doris	103.324	12.000

Rektor Vitouch ist dem Rektorat zu 100 %, Vizekanzler Hitz und Vizekanzlerin Hattenberger jeweils zu 75 % und Vizekanzlerin Wall zu 50 % zugeordnet.

Die Kosten der vertraglichen Altersversorgung betragen für 2018 insgesamt € 27.367,21.

Für die Rektoratsmitglieder bestand im Abschlussjahr 2018 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der CHUBB Insurance Company of Europe SE.

3.5 Zusammensetzung des Universitätsrats (tabellarisch)

3.5.1 Funktionsperiode 1.3.2018 – 28.02.2023

Name	Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
WUTSCHER	Werner	1968	01.03.2018	28.02.2023	Vorsitzender
ANDERST-KOTSIS	Gabriele	1976	01.03.2018	28.02.2023	stellvertretende Vorsitzende
BUSCH	Brigitta	1955	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
KOPETZ	Hermann	1943	09.04.2018	28.02.2023	Mitglied
PERSCHLER	Gundel	1970	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
PERNER	Stefan	1980	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
STÖCKL	Bernd	1963	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

3.5.2 Funktionsperiode 01.03.2013 – 28.02.2018

Name	Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
REBHAHN	Robert	1954	01.03.2013	30.01.2018 (†)	Vorsitzender
KITZMANTEL	Edith	1943	08.04.2013	28.02.2018	stellvertretende Vorsitzende
ANDERST-KOTSIS	Gabriele	1976	01.03.2013	28.02.2018	Mitglied
KISSLINGER	Susanne	1973	01.03.2013	28.02.2018	Mitglied
REISS	Kristina	1973	01.03.2013	28.02.2018	Mitglied
SPANZ	Siegfried	1964	01.03.2013	28.02.2018	Mitglied
WADAUER	Sigrid	1968	01.03.2013	28.02.2018	Mitglied

3.6 Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Arbeitsweise des Universitätsrats ist in der Geschäftsordnung des Universitätsrats (geltende Fassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5. Stück - 2014/15) geregelt. Darin werden insbesondere Bestimmungen zur Einberufung von Sitzungen, zur Errichtung von Tagesordnungen, zu Beschlussfassungen sowie Befangenheitsregeln normiert.

Neben den gesetzlich in § 21 UG klar definierten Kontroll- und Steuerungsaufgaben sowie Aufsichtsfunktionen sieht der Universitätsrat der Universität Klagenfurt seine Aufgabe insbesondere darin, aufgrund von Vorlagen des Rektorats im Zusammenwirken mit dem Senat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen.

Es sind im Universitätsrat keine formalen Ausschüsse eingerichtet. Im Berichtsjahr 2018 wurden sechs Sitzungen (26.2., 9.4., 27.4., 28.5., 15.10. und 14.12.) abgehalten.

Im Berichtsjahr 2018 war kein Mitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

3.7 Vergütungen des Universitätsrats

3.7.1 Funktionsperiode 01.03.2018 – 28.02.2023

Name	Vorname	Vergütung pa in EUR	Aufwandsersatz pa in EUR
WUTSCHER	Werner	6.930	1.704
ANDERST-KOTSIS	Gabriele	3.465	691
BUSCH	Brigitta	2.310	281
KOPETZ	Hermann	3.080	1.019
PERSCHLER	Gundel	3.850	620
PERNER	Stefan	3.850	519
STÖCKL	Bernd	3.080	367

3.7.2 Funktionsperiode 1.3.2013 – 28.02.2018

Name	Vorname	Vergütung pa in EUR	Aufwandsersatz pa in EUR
REBHAHN	Robert	0	0
KITZMANTEL	Edith	1.050	117
ANDERST-KOTSIS	Gabriele	770	71
KISSLINGER	Susanne	700	0
REISS	Kristina	700	394
SPANZ	Siegfried	700	0
WADAUER	Sigrid	700	224

Für die Mitglieder des Universitätsrats bestand im Berichtsjahr 2018 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der CHUBB Insurance Company of Europe SE.

Die Universität hat im Berichtsjahr 2018 mit keinem Mitglied des Überwachungsorgans Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen und gegenüber diesen auch keine vergünstigten Leistungen erbracht.

4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

In der Satzung Teil E/I ist der Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt verankert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stück – 2003/2004, zuletzt geändert Mitteilungsblatt 10. Stück – 2004/2005). Im Frauenförderungsplan der Universität sind wesentliche Ziele wie zum Beispiel Chancengleichheit in allen Funktionen und auf allen Hierarchieebenen, Gender Mainstreaming, Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten und Habilitationen, die Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen in allen Organisationseinheiten und Funktionen, die Forcierung der Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre sowie die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfeldes und die laufende Information und Bewusstseinsbildung normiert.

An der Universität ist ein Universitätszentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (UZFG, Einrichtung gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG) eingerichtet. Seit Anfang 2017 ist das UZFG um das Aufgabengebiet der Gleichstellung erweitert worden. Derzeit gehören zu den wesentlichsten Tätigkeiten:

- Erhebung und Aufbereitung von gleichstellungsrelevanten Daten der AAU
- Initiierung von Frauenförderungs- und Gleichstellungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen im Hinblick auf Karriereperspektiven (z. B. Workshops für Prae- und Post-Docs)
- Maßnahmen zur Förderung von Gender- und Diversitätskompetenzen für Universitätsangehörige in Zusammenarbeit mit der Internen Weiterbildung (z. B. Gendersensible Didaktik)
- Mitarbeit bei der Konzeption des Gleichstellungsplans (gem. § 206 UG i.d.g.F.)
- Nationale und internationale Kooperation und Vernetzung mit Frauen- und Gendereinrichtungen (z. B. mit aGLEICH, ÖH-Frauenreferat, Genderplattform Österreich etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Informationsfolder, Leitfäden, Checklisten etc.)
- Sensibilisierungsveranstaltungen

Der Anteil an Frauen im Rektorat beträgt 50 %. Im Universitätsrat der Funktionsperiode 1.3.2018 – 28.2.2023 beträgt der Frauenanteil rd. 43 % (3 von 7). Im Universitätsrat der Funktionsperiode 1.3.2013 - 28.2.2018 betrug der Frauenanteil rd. 71 % (5 von 7).

Der Anteil von Frauen in leitenden Positionen (ohne Rektorat und Universitätsrat) beträgt zum Stichtag 31.12.2018:

	weiblich	männlich	Summe	Anteil
Vorsitzende/r des Senats	1	0	1	100%
Leiter/in OE in Forschung und Lehre	8	33	41	20%
Leiter/in OE andere Aufgaben ¹⁾	3	2	5	60%
GESAMT	12	35	47	26%

¹⁾ Darunter werden an der Universität Klagenfurt die Position des Finanzdirektors, des ZID-Direktors, der Bibliotheksdiaktorin, der Leitung des Rektoratsbüros und der Leitung der PR-Abteilung subsumiert.

Im Aktionsfeld „Fakultät für Technische Wissenschaften“ wurden vom Universitätszentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (UZFG) Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Gender und Diversität in Forschung, Lehre & Verwaltung sowie Frauenförderungsmaßnahmen für Wissenschaftlerinnen implementiert. Zur frühzeitigen Nachwuchsförderung wurde jedem Institut außerplanmäßig eine volle Stelle einer studentischen Mitarbeiterin zugewiesen (zugleich Vermeidung des Abgleitens in außeruniversitäre Nebenjobs, „job-out“). Die Frauenquote unter den TeWi-Professuren stieg von 4,8 % (2017) auf 8,7 % und wird 2019 die 10 %-Hürde überspringen.

Der größte sichtbare Erfolg der Frauenförderung zeigt sich im universitätsweiten **Frauenanteil bei Laufbahnstellen**: Dieser konnte von 44 % zu Beginn der Leistungsperiode 2016-2018 über 52 % (2017) auf nunmehr **71 %** (2018) gesteigert werden (Assistenzprofessorinnen + Assistentinnen mit Option auf Qualifizierungsvereinbarung; Köpfe).

5 Angaben über die externe Evaluierung

Eine Evaluierung ist für den Erstbericht noch nicht vorgesehen. Diese soll mit dem Bericht über das Jahr 2019 erstmalig erfolgen.

Klagenfurt, 20.5.2019

für das Rektorat



Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Rektor